

Wichtige Information für unsere CONVISIO - Klienten!**CORONA – KRISE****FIXKOSTENZUSCHUSS**

Eine der vielen Säulen im Rahmen der COVID-19 Unterstützungsleistungen ist der sog. Fixkostenzuschuss, über den wir bereits berichtet haben.

Im Gegensatz zu einigen anderen Maßnahmen, wie beispielsweise Steuerstundungen oder Überbrückungskrediten handelt es sich beim Fixkostenzuschuss um einen nicht rückzahlbaren (verlorenen) Zuschuss, also eine echte liquiditätsfördernde Maßnahme, die nicht zurückbezahlt werden muss.

Bislang musste davon ausgegangen werden, dass die österreichischen Unternehmer erst nach Ablauf des förderbaren Zeitraumes oder womöglich erst nach Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres den Zuschuss beantragen können und dadurch die Fixkostenbelastung selbst oder mit Hilfe alternativer Finanzierungsquellen vorfinanzieren müssen.

VORAUSZAHLUNG

Vor wenigen Tagen wurde verlautbart, dass ein Teil des zu erwartenden Fixkostenzuschusses vorausbezahlt wird, womit die unmittelbare Liquiditätsbelastung teilweise entschärft werden soll.

Ab 20. Mai kann dem Vernehmen nach der Antrag auf **Vorauszahlung via FinanzOnline** eingereicht werden. Die Finanzverwaltung soll im Rahmen eines automatisierten Prozesses die Angaben plausibilisieren und die COFAG (Corona Finanzierungsagentur) wird schlussendlich den Antrag prüfen und die Zahlung freigeben. Der gesamte Prozess von Antragstellung bis zur Auszahlung soll laut Finanzminister Blümel **10 Tage** in Anspruch nehmen, die Obergrenze der Vorauszahlung soll ein Drittel der gesamten Kosten betragen.

ZUSAMMENFASSUNG des Fixkostenzuschuss

- **Fixkosten:**
 - Mieten (sofern nicht reduzierbar)
 - betriebliche Versicherungsprämien
 - Zinsaufwendungen
 - Finanzierungskostenanteil der Leasingraten
 - sonstige vertraglich notwendige Zahlungsverpflichtungen (außer Personal)
 - Lizenzgebühren
 - Strom, Gas
 - Telekommunikation
 - Personalkosten i.Z.m. Stornierungen
 - bis zu 50% der Saisonware und der verderblichen Ware, sofern aufgrund COVID-Maßnahmen entwertet
- **Zeitraum der Bemessung:** 16.3.2020 bis Ende der Maßnahmen, maximal bis 15.9.2020
- **Höhe des Zuschusses:** Mindestfixkosten über 3 Monate: EUR 2.000
 - Umsatzausfall 40% bis 60%: 25% Ersatzleistung
 - Umsatzausfall 60% bis 80%: 50% Ersatzleistung
 - Umsatzausfall 80% bis 100%: 75% Ersatzleistung
- **Auszahlungstranchen:**
 - 1/3 ab 20. Mai 2020 (Vorauszahlung)
 - 1/3 ab 19. August 2020
 - 1/3 ab 19. November 2020
 - Unternehmer, die keine Saisonware oder verderbliche Ware haben, können ab 19.8.2020 bereits die restlichen 2/3 beantragen
- **Plattform der Beantragung:** FinanzOnline
- **Prüfung:** der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter muss vor der Einreichung den Antrag prüfen und bestätigen
- **Prüfprozess der Behörden:**
 - Schritt 1: Plausibilitätsprüfung durch die Finanzverwaltung
 - Schritt 2: Prüfung und Freigabe durch die COFAG
- **Pflichten des Unternehmers:** Schadensminderungspflicht
- **Steuerpflicht des Zuschusses:** der Zuschuss verringert die abzugsfähigen, betroffenen Betriebsausgaben

Etwaiger Förderungen aus dem Härtefallfonds oder Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz werden auf den Fixkostenzuschuss angerechnet.

EMPFEHLUNG:

Wir empfehlen, die Fixkosten ab 16.3.2020 bereits jetzt zu analysieren, zusammenzufassen und entsprechend zu dokumentieren (Belegkopien, Vertragskopien etc.), um eine möglichst effiziente Antragstellung zu gewährleisten.

In den nächsten Tagen soll die Richtlinie zum Fixkostenzuschuss veröffentlicht werden, die nähere Details bieten wird.

Informieren Sie uns bitte rechtzeitig, wenn Sie mit unserer Hilfe einen Antrag auf den Fixkostenzuschuss stellen wollen, wir stehen gerne zur Verfügung und unterstützen Sie bei der Einreichung.

Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer Homepage zur Verfügung stellen (www.convisio.net)

Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb

Disclaimer: Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail.